

**Vergleich EBV – Bereicherungsrecht
hinsichtlich Nutzungsherausgabe
(vereinfacht)**

<u>EBV §§ 987, 990</u>	<u>Bereicherungsrecht § 818 Abs. 1 (i.V.m. § 812 Abs. 1 hinsichtlich Muttersache)</u>
<p>Subjektiver Tatbestand</p> <p>Anforderung: qualifiziertes Verschulden (§ 990 Abs. 1) hinsichtlich des EBV (d.h. hinsichtlich des Fehlens eines Rechts zum Besitz)</p> <p>günstig für den Besitzer</p>	<p>Subjektiver Tatbestand</p> <p>keine Anforderung: kein Verschulden erforderlich</p>
<p>Umfang</p> <p>weiter Umfang:</p> <p>Erfasst werden nicht nur die gezogenen Nutzungen, sondern auch potenzielle Nutzungen</p> <p>kein Abzug von Nachteilen (kein § 818 Abs. 3)</p> <p>ungünstig für den Besitzer</p>	<p>Umfang</p> <p>engerer Umfang:</p> <p>nur die gezogenen Nutzungen</p> <p>Abzug von Nachteilen (§ 818 Abs. 3)</p>

Ergebnis: Es lässt sich **nicht** generell sagen, dass das eine oder das andere Rechtsregime für den Besitzer günstiger wäre. (Unterschied zur Schadensersatzhaftung, §§ 989, 990, im EBV)